Materielles Recht – Formelles Recht (I/III)



I. Unterscheidung

- materielles Recht:

  Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtslage

- formelles Recht:

  Regelung des Verfahrens, der Organisation von Gerichten und Behörden und der Rechtsdurchsetzung

Materielles Recht – Formelles Recht (II/III)

II. Hauptsächliche Bedeutung der Unterscheidung

- im Bereich des Privat- und des Strafrechts:

  Zuständigkeit zur Rechtsetzung (Bund oder Kantone) in Bezug auf die Organisation von Gerichten und Behörden und die Rechtsdurchsetzung (Art. 122 Abs. 2 bzw. Art. 123 Abs. 2 und 3 BV)

- Gliederung von Erlassen, von Gerichts- und Behördenentscheiden und von Eingaben an Gerichte und Behörden
  - Eintreten, Nichteintreten
  - Gutheissung, Abweisung

Materielles Recht – Formelles Recht (III/III)

III. Sonstige Verwendungen des Begriffspaares "formell/materiell"

- Gesetz im formellen oder im materiellen Sinn
  (siehe Folien 16 f.)
- Verfassung im formellen oder im materiellen Sinn
- formell (äusserlich, formal betrachtet, der rechtlichen Struktur nach) *versus* materiell (inhaltlich, faktisch, in den Auswirkungen), zum Beispiel:
  - Eigentum einer Aktiengesellschaft im Fall eines Alleinaktionärs

Zwingendes Recht – Dispositives Recht (I/III)

Universität Zürich

I. Unterscheidung

- **zwingendes Recht**
  - Vorschriften, deren Massgeblichkeit für die Betroffenen nicht durch ein Rechtsgeschäft (insbesondere einen Vertrag) wegbedungen werden kann
  - Zwingend sind diejenigen Vorschriften, die öffentliche Interessen oder Drittinteressen oder eine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.

- **dispositives Recht**
  - Vorschriften, deren Massgeblichkeit für die Betroffenen durch ein Rechtsgeschäft wegbedungen werden kann
  - Dispositiv sind diejenigen Vorschriften, die keine öffentlichen Interessen oder Drittinteressen und auch keine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.

Zwingendes Recht – Dispositives Recht (II/III)

II. Bedeutung der Unterscheidung

➢ zwingendes Recht

- Rechtsfolge eines Verstosses gegen zwingendes Recht: Grundsätzlich ist die zwingende Vorschrift massgebend, das Rechtsgeschäft ist nicht wirksam (zahlreiche Ausnahmen).
- Nichtigkeit: umfassende rechtliche Unwirksamkeit
  - Rechtsunwirksamkeit von Anfang an *(ex tunc)*, nicht erst ab dem Moment ihrer Feststellung *(ex nunc)*
  - Beachtung von Amtes wegen; kann von jedermann geltend gemacht werden
  - kann jederzeit geltend gemacht werden
- rechtliche Unwirksamkeit als Folge einer Anfechtung, Aufhebung, Ungültigerklärung etc.

➢ dispositives Recht

- Rechtsfolge einer Abweichung vom dispositiven Recht: Das Rechtsgeschäft ist wirksam. Wurde kein vom dispositiven Recht abweichendes Rechtsgeschäft abgeschlossen, ist das dispositive Recht massgebend.

Zwingendes Recht – Dispositives Recht (III/III)

Universität Zürich



III. Abgrenzungen

- geltendes (positives) Recht
- verbindliches Recht
- durchsetzbares Recht

Sachrecht – Kollisionsrecht (I/III)



I. Unterscheidung

- **Sachrecht:**

  Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtslage durch das "in der Sache" anwendbare Recht

- **Kollisionsrecht:**

  Regelung der Frage, welches (Sach-)Recht zur Anwendung kommt

II. Arten von Kollisionsrecht (I/II)

- in örtlicher Hinsicht: internationales (oder interkantonales) Kollisionsrecht
  - Internationales Privatrecht; Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG), SR 291
  - nationales oder internationales Recht
  - internationales Strafrecht, internationales Steuerrecht etc.
  - drei Hauptfragen des internationalen Kollisionsrechts:
    - internationale Zuständigkeit
    - Bestimmung des in örtlicher Hinsicht anwendbaren Rechts
    - Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheide
- Abgrenzung gegenüber "internationalem Recht"

Universität Zürich



II. Arten von Kollisionsrecht (II/II)

- in zeitlicher Hinsicht: intertemporales Recht
  - Bestimmung des in zeitlicher Hinsicht anwendbaren Rechts
  - Übergangsbestimmungen in Erlassen (siehe insbesondere Art. 1–4 Schlusstitel ZGB und Art. 2 StGB)
  - Grundsätze des intertemporalen Rechts, insbesondere das Rückwirkungsverbot (siehe Art. 5 Abs. 1 BV)

- Verhältnis zur Geltung/Anwendbarkeit in zeitlicher Hinsicht (siehe auch Folie 18):
  - Beschluss eines Erlasses
  - amtliche Publikation eines Erlasses
  - Inkrafttreten eines Erlasses (Geltung *versus* Anwendbarkeit)